

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Versorgungswerk pro Agrar e.V..

Er ist in das Vereinsregister einzutragen und hat seinen Sitz in Kappel. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.01.2009 und endet am 31.12.2009.

§ 2 Zweck

Das Versorgungswerk ist eine Gemeinschaftseinrichtung für die Landwirtschaft.

Es soll Richtlinien für eine zusätzliche Versorgung der Mitgliedsbetriebe, deren Mitarbeiter und Familienangehörige erstellen. Gleichzeitig soll das Versorgungswerk für Kollektiv-Versicherungsverträge zur Ergänzung der Kranken-, Alters- und Unfallversorgung für landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige sowie Rahmenabkommen zu Betriebsversicherungen schaffen.

Ein wirtschaftlicher, auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Vereinszweck ist gemeinnützig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden: alle selbstständigen Landwirte, Altsitzer und Verpächter von Landwirtschaften, sowie Beauftragte der Maschinenringe, der Münchener Verein Versicherungsgruppe und der Ostangler Brandgilde.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Verein, über den der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

§ 4 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Insbesondere sind sie berechtigt, sich an den vom Verein mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Kollektivversicherungsverträgen zu beteiligen. Sie sind aber auch verpflichtet, etwaige Beiträge nach Maßgabe einer von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Mitglieder können zum jeweiligen Schluss eines Geschäftsjahres (31. Dezember) ihren Austritt aus dem Verein erklären. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen und muss bis spätestens am vorhergehenden 30. Juni bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Sie soll mit Gründen versehen sein.

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihre durch Satzung und Organbeschlüsse übernommenen Pflichten verletzen oder die Interessen der Mitglieder oder das Ansehen des Vereins in erheblicher Weise schädigen.

Der Ausschluss erfolgt im Wege des Vorstandsbeschlusses nach schriftlicher Anhörung des Mitglieds. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in der bundesweit erscheinenden Maschinenring - Zeitung Die Bekanntmachung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 3 Jahre statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Bestellung des Vorstandes,
- die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Beitragsordnung,
- den Haushaltsplan des neuen Geschäftsjahres sowie
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Vertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Satzungsänderungen mit Dreiviertel der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche, in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und von dem durch diesen zu bestellenden Protokollführer gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerhalb der Mitgliederversammlung Beschlüsse der Mitglieder auf schriftlichem Wege herbeiführen. Ein schriftlicher Beschluss ist mit der satzungsmäßigen Mehrheit wirksam, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren binnen 4 Wochen nach Aufgabe der Beschlussvorlage zur Post - maßgebend ist der Poststempel - widerspricht. Das Zustandekommen eines schriftlichen Beschlusses ist allen Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein verantwortlich entsprechend dem Vereinszweck und dem Gemeinwohl. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Insbesondere obliegt ihm:

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Erstattung des Geschäftsberichtes sowie
- die Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre bestellt. Bis zur Neubestellung bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Wiederholte Bestellung des Vorstandes ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestellen. Zur Vertretung des Vereins bedarf es der Mitwirkung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Geschäftsführer bestellen. Der/die Geschäftsführer hat die Vereinsgeschäfte lediglich im Innenverhältnis zu führen. Die Regelung der Vertretungsbefugnis in Abs. 2 wird durch die Bestellung nicht berührt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und vom Protokollführer gegenzuzeichnen ist.

Der Vorstand kann nach außen vertreten werden durch mind. 3 Mitglieder. Bei internen Abstimmungen im Vorstand ist eine Mehrheit ausreichend, wobei der Vorsitzende bei Stimmengleich über eine weitere zusätzliche Stimme verfügt.

§ 10 Beiträge

Der Verein kann Beiträge zur Deckung von Verwaltungskosten erheben. Über die Beitragsordnung beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Rechnungsprüfung

Für die regelmäßige Überprüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens bestellt die Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre einen oder mehrere Rechnungsprüfer, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von Dreiviertel der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt sodann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche ohne weiteres beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Beschlussfassung in dieser Versammlung erfolgt ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen nach Abzug der Schulden nach Ablauf eines Jahres gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken nach Maßgabe eines vom Vorstand beschlossenen Liquidationsplanes zuzuführen.

Vorstehende Satzungsänderung wird hiermit beschlossen.

(siehe Unterschriften in der Anlage 1)

Kappeln , den 02. März 2009